

**Ergänzung und Neufassung der Stiftungsurkunde mit Satzung
der Leers'schen Waisenhaus- und Vereinigten Beihilfen-
stiftung, nunmehr Leers'schen Stiftung für arme Waisenkinder
und Vereinigten Beihilfenstiftung**

Der Stadtrat Bayreuth beschließt für die mit Stadtratsbeschluss vom 18.05.1949 auf Grund § 87 BGB mit staatsaufsichtlicher Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 16.08.1950 Nr. II 5 - B 900 aa 33 unter dem Namen „Leers'sche Waisenhaus- und Vereinigte Beihilfenstiftung“ zusammengelegten Stiftungen folgende Stiftungsurkunde mit Satzung:

§ 1

Die Dilchert'sche Stipendienstiftung
Rose/Schmidt'sche Aussteuerstiftungen
Stipendienfonds Handelsschule
Kinderfürsorgestiftungen
Magistratsrat Leers'sche Waisenhausstiftung
Marie-Stiftung
Oberbürgermeister Preu-Stiftung und Bürgermeister Keller'sche Stiftung
Rath'sche Aussteuer- und Stipendienstiftung
Regierungsrat Schegk'sche Mädchenaussteuerstiftung
Vereinigte Stipendienstiftungen (mit Leers'sche Stiftung, von Meyernberg'sche Stiftung, Dr. Christian Schmidt'sche Stiftung, Florentin Theodor Schmidt'sche Stiftung, Florentin Theodor Schmidt'sche Familienstipendienstiftung, Friedrich Wilhelm Schmidt'sche Familienstipendienstiftung und Leers'sche Familienstipendienstiftung)

werden mit ihren Vermögen unter dem Namen

„Leers'sche Stiftung für arme Waisenkinder und Vereinigte
Beihilfenstiftung Bayreuth“

zusammengelegt. Die Leers'sche Stiftung für arme Waisenkinder und Vereinigte Beihilfenstiftung übernimmt mit der Zusammenlegung die Rechtsstellung der einbezogenen Stiftungen; sie ist eine öffentliche, selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bayreuth.

§ 2

Das Vermögen der vereinigten Stiftungen setzt sich zusammen aus
bebauten Grundstücken mit Inventar
unbebauten Grundstücken
Hypotheken
Wertpapieren
Sparguthaben.

§ 3

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von armen Waisenkindern, besonders von Vollwaisen, sowie die Gewährung von Beihilfen, von Ausbildung und Aussteuer an Bedürftige. Personen, die nach den Bestimmungen der aufgelösten Stiftungen bedacht werden sollten, sind nach Möglichkeit von der neuen Stiftung bevorzugt, im Rahmen der auf die alten Stiftungen treffenden Mittel, zu berücksichtigen. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 4

Die Verwaltung erfolgt durch den Stadtrat Bayreuth nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der für das Kassen- und Rechnungswesen der Stadt Bayreuth geltenden Vorschriften.

§ 5

Die Stiftung erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bayreuth als Verwalterin der Stiftung erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6

Das Vermögen der Stiftung ist bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zu verwenden.

§ 7

Die Ergänzung und Neufassung der Satzung tritt am 31.12.1954 in Kraft.

Bayreuth, den 18. Mai 1949/ 21. Juli 1955

Stadt Bayreuth

gez. Rollwagen
Oberbürgermeister

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Entschließung vom 22. November 1955 Nr. I A 4 - 539 - 4 L/10 die Angleichung des Namens der Stiftung an den ihr heute innewohnenden Zweck und die Änderung der Satzung in vorstehender Fassung gemäß Art. 8 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes genehmigt.

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 3 vom 27.01.1956
